

# RS Vwgh 1991/2/12 87/07/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Soweit erst in der Beschwerde versucht wird, auf die sachverständigen Äußerungen zu erwidern, geht die darin liegende Untätigkeit des Bf auf Verwaltungsebene zu seinen Lasten.

## Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070146.X02

## Im RIS seit

12.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)